



Unabhängiger
Parteien-Transparenz-Senat

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1

Tel: +43 (1) 531 15-204272

Fax: +43 (1) 531 09-204272

E-Mail: upts@bka.gv.at

Homepage: www.upts.gv.at

GZ 2025-0.368.957/UPTS/SPÖ

An die

SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs
vertreten durch

Haider | Obereder | Pilz Rechtsanwältl:innen GmbH
Alserstraße 21
1080 Wien

per RSb

BESCHEID

Spruch

Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) hat durch den Vorsitzenden Dr. Bernhard STÖBERL, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Peter BUßJÄGER und das Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER aufgrund der auf den Rechenschaftsbericht der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (im Folgenden SPÖ) des Jahres 2022 bezogenen Mitteilung des Rechnungshofes vom 13. Dezember 2024, GZ 103.632/932-PB-PW/24, wegen

- möglichen fehlenden Ausweises einer Spende und möglicher unzulässiger Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz,

- möglicher unzulässiger Spende aufgrund parteipolitischer Postings auf dem Social-Media-Account von Mag. Hans Peter Doskozil

wie folgt beschlossen:

I.

1. Über den den möglichen fehlenden Ausweis einer Spende und den die mögliche unzulässige Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz betreffenden Teil (Punkt 1.) der Mitteilung des Rechnungshofes wird gesondert abgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 59 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 157/2024; § 2 Z 1 und 5, § 6 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 7, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

2. Das Verfahren wird, soweit der Rechnungshof zu Punkt 2. seiner Mitteilung eine mögliche unzulässige Spende *„wegen parteipolitischer Postings auf dem offiziellen Social-Media-Account des Landeshauptmanns Mag. Doskozil“* mitgeteilt hat, eingestellt.

Rechtsgrundlagen: § 2 Z 5, § 6 Abs. 6 Z 3, § 10 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019; § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 13. Dezember 2024 langte beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 13. Dezember 2024, GZ 103.632/932-PB-PW/24, zum Rechenschaftsbericht 2022 der politischen Partei „Die Sozialdemokratische Partei Österreich“ (im Folgenden: SPÖ) mit nachstehendem Wortlaut (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet) ein:

„1. Möglicher fehlender Ausweis einer Spende und mögliche unzulässige Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

(1) Die SPÖ Graz veröffentlichte mehrmals pro Jahr – 2022 war dies drei Mal der Fall (Ausgaben 13 bis 15) – die ca. 24-seitige Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“.

Im Inneren der einzelnen Ausgaben der betreffenden Zeitung findet sich im Impressum einerseits die Information, dass Medieninhaber und Herausgeber der SPÖ Gemeinderatsklub Graz ist, andererseits – im selben Impressum – die Information, dass Medieninhaber und Eigentümer der SPÖ Gemeinderatsklub Graz und die SPÖ Graz sind.

Auf der Titelseite findet sich in kleinerer Schrift die Information „Zeitung der SPÖ Graz und des SPÖ Gemeinderatsklubs“.

(2) Der Rechnungshof (RH) hatte bereits zum Rechenschaftsbericht 2021 die Partei zur Stellungnahme im Zusammenhang mit der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ aufgefordert.

Nach Ansicht des RH lag im Jahr 2021 eine Spende in Form von Sachleistungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die SPÖ Graz in Höhe der anteiligen Kosten für die Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ in Höhe von 46.200 EUR vor. Da im Jahr 2021 die Spendenobergrenze pro Spender pro Kalenderjahr bei insgesamt 7.719,08 EUR lag, wäre dieser Betrag als Spende im Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen und war nach Auffassung des RH der diese Grenze übersteigende Betrag von rd. 38.480 EUR unzulässig.

Der RH hatte daher im November 2023 eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (UPTS) erstattet (siehe nachfolgend: „Entscheidung des UPTS“).

(3) Im gegenständlichen Rechenschaftsjahr 2022 veröffentlichte die Partei drei Mal die 24-seitige Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ mit Inseraten der SPÖ bzw. nahestehender Organisationen der SPÖ sowie auch Schaltungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz. Nach der Beurteilung des RH fanden sich in der Ausgabe 13 rd. 8,42 Seiten, in der Ausgabe 14 rd. 12,67 Seiten und in der Ausgabe 15 rd. 8,83 Seiten, die der Partei zuzuordnen waren.

Der RH hatte daher die Partei im Februar 2024 zur Stellungnahme und zur Beantwortung nachfolgender Fragen aufgefordert:

- Wie erfolgte die Finanzierung der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ im Jahr 2022?

Wenn die Finanzierung von mehreren Seiten erfolgte, wie sah 2022 die Kostenteilung aus (Verhältnis: Partei, SPÖ Gemeinderatsklub Graz, nahestehende Organisationen)?
Bitte um Übermittlung entsprechender Unterlagen.
- Wie hoch waren die Kosten für die Finanzierung der Zeitschrift im Jahr 2022?
- Wo sind im Rechenschaftsbericht 2022 allfällige Spenden in diesem Zusammenhang ausgewiesen?

Stellungnahme der Partei

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme im April 2024 mit, dass im Jahr 2022 drei Ausgaben der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ erschienen seien. Gemäß Werkvertrag vom 10. Februar 2022, abgeschlossen zwischen dem Gemeinderatsklub der SPÖ Graz (Auftraggeber) und Gonzomedia GesmbH (Auftragnehmer), obliege die finanzielle/wirtschaftliche Verantwortung (Pkt. 3.3) Gonzomedia. Seitens des Gemeinderatsklubs sei pro Ausgabe eine Fixzahlung an Gonzomedia in Höhe von 12.500 EUR, zzgl. 20 % USt, vereinbart worden (Pkt. 4.1); dem Auftragnehmer (Gonzomedia) würden pro Ausgabe ein Drittel der Zeitungsseiten für Inserate und Werbung unentgeltlich zur Verfügung stehen (Pkt. 3.2). Sollten die Inserateneinnahmen den Betrag von 12.500 EUR netto übersteigen, würde die entsprechende Differenz dem Auftraggeber netto gutgeschrieben (Pkt. 4.2), was jedoch nie der Fall gewesen sei. Falls der über die Anzeigen erwirtschaftete Erlös des Auftragnehmers unter 12.500 EUR netto liege, würde der Auftragnehmer Gonzomedia gegenüber dem Auftraggeber (SPÖ Gemeinderatsklub) keinerlei weitere Forderungen erheben (Pkt. 4.2).

Seitens des SPÖ-Gemeinderatsklubs seien Gonzomedia GesmbH für drei Ausgaben der „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ die gemäß Werkvertrag festgeschriebenen 15.000 EUR (inkl. USt) pro Ausgabe übermittelt worden, sohin insgesamt 45.000 EUR (inkl. USt).

Die Partei übermittelte im Rahmen der Stellungnahme eine Analyse und Zuordnung der einzelnen Artikel in den Ausgaben 13 bis 15, aus der sich laut Partei ableiten lasse, dass die weitaus überwiegenden Inhalte jene des Gemeinderatsklubs seien.

Die SPÖ Graz habe im Jahr 2022 für drei Inserate insgesamt 3.000 EUR an Gonzomedia bezahlt.

Die SPÖ Graz habe im Jahr 2022 keine zu meldenden Spenden erhalten, womit auch keine Spenden im Rechenschaftsbericht 2022 enthalten seien.

Beurteilung durch den RH

Sachverhalt

Die Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ ist über die Website „SPÖ Graz - die Stadtpartei“ abrufbar; über einen Link auf der Hauptseite der SPÖ Graz können alle Ausgaben des Magazins „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ angesehen und die neueste Ausgabe auch heruntergeladen werden.

Gemäß dem Werkvertrag vom 10. Februar 2022 zwischen der Gonzomedia GesmbH und dem SPÖ Gemeinderatsklub Graz werde jährlich drei Mal eine Zeitung des Gemeinderatsklubs veröffentlicht und an etwa 120.000 Haushalte in der Landeshauptstadt Graz verteilt (Pkt. 1.1.).

Der SPÖ Gemeinderatsklub Graz ist inhaltlich für die Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ als Medieninhaber verantwortlich; die Gonzomedia GesmbH ist Herausgeber und Verleger der Zeitschrift und in dieser Eigenschaft finanziell/wirtschaftlich verantwortlich (Pkt. 3.3.). Organisation und Finanzierung der Verteilung obliegen ebenfalls der Gonzomedia GesmbH, die dafür zu sorgen hat, dass sämtliche Mitglieder der SPÖ Graz jedenfalls die Zeitschrift erhalten (Pkt. 3.5).

Der SPÖ Gemeinderatsklub Graz bezahlte für das Jahr 2022 brutto 45.000 EUR (in drei Tranchen zu jeweils brutto 15.000 EUR) für drei Ausgaben (Ausgabe 13 bis 15, *Beilage F.1. bis Beilage F.3*) der Zeitschrift; die SPÖ Graz bezahlte für drei Inserate brutto 3.000 EUR.

Entscheidung des UPTS

(1) Der UPTS kam in seiner Entscheidung vom 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ, zum Ergebnis, dass die Partei vom SPÖ-Gemeinderatsklub in Graz eine Sachspende im Gegenwert von 37.500 EUR für Veröffentlichungen in den im Jahr 2021 erschienenen Ausgaben 8 bis 12 des periodischen Mediums „4U SPÖ Graz“ angenommen und diese nicht (mit einem Teilbetrag von 7.717,50 EUR) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Der UPTS hatte daher an die Partei eine Geldbuße in der Höhe von 37.500 EUR verhängt.

(2) Der UPTS vertrat die Auffassung, dass es für die Beurteilung, ob es sich bei einem Inhalt (noch) um Informationen oder Darstellungen des Klubs oder (schon) um Werbung, Informationen oder Darstellungen der Partei handelt, auf den Gesamteindruck des/der durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachters bzw. Betrachterin, das heißt einer Leserinnen- bzw. Leserschaft ohne tiefgehende Kenntnisse über die teilweise subtilen Besonderheiten der Parteistrukturen und -organisationsebenen ankomme (vgl. zum Blickwinkel des Durchschnittsbetrachters bei der Beurteilung von Inhalten, die bei *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, 88 ff, angeführten Entscheidungen E 12 bis insbesondere E 19 und E 20; vgl. Pkt. 5.2.4 im UPTS-Bescheid).

(3) Weiters hielt der UPTS fest, dass sich die Beiträge auch – wie dies die SPÖ darlegt – „auf die Arbeit des Gemeinderatsklubs beziehen“, eine auch für das Durchschnittspublikum erkennbare Bezugnahme auf die Klubarbeit oder die Tätigkeit der als solche erkennbaren Klubmitglieder sich für **maximal rund 50 %** der Inhalte des Magazins in den Ausgaben 8 bis 12 ausmachen lasse, wobei keine Beiträge aufscheinen würden, in denen das Gesamterscheinungsbild und die Gestaltung des Beitrags eindeutig und unzweifelhaft (etwa durch auffällige optische oder konkrete und deutlich erkennbare Hinweise) den Klub oder dessen Tätigkeit in den Vordergrund stellen würden (vgl. Pkt. 5.2.4 im UPTS-Bescheid).

Nach Ansicht des UPTS könne von einem eindeutigen Überwiegen der insgesamt in allen Ausgaben vorzufindenden auf den Gemeinderatsklub und seine Mitglieder und Aktivitäten bezogenen Darstellungen jedenfalls nicht die Rede sein (vgl. Pkt. 5.2.4 im UPTS-Bescheid).

(4) Zusammenfassend vertrat der UPTS die Auffassung, dass jedenfalls im Jahr 2021 das Magazin „4U SPÖ Graz“ (auch das verwendete Logo erwähnt den Klub nicht, sondern nur die SPÖ Graz) im Auftritt, im Umfang und in den Inhalten jener Kurzbeschreibung entspreche, die auf jeder einzelnen der fünf in diesem Verfahren betrachteten Ausgaben am Titelblatt rechts oben angeführt wird: „Zeitschrift der SPÖ Graz und des SPÖ Gemeinderatsklubs“. Dies decke sich auch mit den in jeder Ausgabe jeweils auf Seite 3 vorzufindenden Angaben zur „Offenlegung“, nämlich „Medieninhaber und Eigentümer: SPÖ Gemeinderatsklub & SPÖ Graz“ und der an derselben Stelle ausgewiesenen grundlegenden Richtung, die jeweils mit „4U SPÖ Graz“ dient der Information der Bevölkerung von Graz im Sinne der Arbeit der SPÖ und des SPÖ Gemeinderatsklubs“ angegeben werde. Der UPTS habe aufgrund dieser Tatsachen in Verbindung mit dem Inhalt der Veröffentlichungen auch keinen Zweifel daran (und die SPÖ hat diesbezüglich auch nichts vorgebracht), dass die Veröffentlichungen in Abstimmung oder zumindest mit Kenntnis und Billigung der Partei veröffentlicht worden seien (vgl. dazu auch BVwG 6. August 2021, W 194 2233940-1, bestätigt mit VwGH 24. Mai 2022, Ro 2021/03/0025; vgl. Pkt. 5.2.6 im UPTS-Bescheid).

Analyse der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ im Hinblick auf Parteiinhalte

Die Partei übermittelte in ihrer Stellungnahme eine Analyse und Zuordnung der einzelnen Artikel in den Ausgaben 13 bis 15 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“, aus der sich laut Partei ableiten lasse, dass die weitaus überwiegenden Inhalte jene des Gemeinderatsklubs seien.

Aufbauend auf diese Analyse der Partei beurteilte der RH abschließend die Inhalte der drei Ausgaben des Jahres 2022, inwiefern diese einen Bezug zur Tätigkeit des Gemeinderatsklubs aufweisen würden oder ob sie der Partei zuzuordnen wären, um konkret zu eruieren, welche Seiten der SPÖ Gemeinderatsklub Graz finanziert hat, die jedoch der Partei zuzurechnen waren (*Beilage F.4*):

Tabelle 1: Analyse der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“, Ausgaben 2022

4U: Das Magazin der SPÖ Graz	Artikel dem Gemeinderats- klub zuordenbar (laut Partei)	Artikel dem Gemeinderats- klub zuordenbar (laut RH)	Artikel der Partei zuordenbar (laut RH)		Anmerkungen
Anzahl der Seiten				gerundet in %	
Ausgabe 13	17,57	10,91	5,66	32,21	eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei
Ausgabe 14	17,57	5,41	11,16	63,52	eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei
Ausgabe 15	15,57	8	6,57	42,20	eine Seite ist nicht der Tätigkeit des Klubs zuzuordnen, sondern betrifft die Tätigkeit einer nahestehenden Organisation der Partei

Quellen: Ausgaben 13 bis 15 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ für das Jahr 2022;
Berechnungen: RH

In der 24-seitigen Zeitschrift finden sich auch Inserate der SPÖ bzw. nahestehender Organisationen der SPÖ und Schaltungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz. Nach Abzug dieser Inserate und Schaltungen sind in der Ausgabe 13 und in der Ausgabe 14 jeweils 17,57 Seiten und in der Ausgabe 15 15,57 Seiten inhaltlichen Artikeln zuordenbar.

Davon sind nach Beurteilung durch den RH in der Ausgabe 13 rd. 5,66 Seiten (rd. 32,21 %), in der Ausgabe 14 rd. 11,16 Seiten (rd. 63,52 %) und in der Ausgabe 15 rd. 6,57 Seiten (rd. 42,20 %) der Partei zuordenbar, wobei diese der SPÖ Gemeinderatsklub Graz finanzierte.

Fehlender Ausweis der Spende und Berechnung der Höhe der zum Teil unzulässigen Spende

(1) Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht. Laut Spruchpraxis des UPTS (Bescheid vom 4. November 2015, GZ 610.005/0002-UPTS/2015, Seite 27) kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

(2) Spenden, deren Gesamtbetrag im Kalenderjahr den Betrag von 2.645,07 EUR (Stand 1. Jänner 2022) übersteigen, sind nach § 6 Abs. 4 PartG unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Weiters sind gemäß § 6 Abs. 5 PartG Spenden über 2.645,07 EUR (Stand 1. Jänner 2022) dem RH unverzüglich unter Nennung von Spender und Höhe zu melden und sie sind nur in der Höhe von 7.935,21 EUR (Stand 1. Jänner 2022) pro Spender pro Kalenderjahr zulässig.

(3) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 PartG angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße zu verhängen.

Nach Ansicht des RH liegt eine Spende in Form einer Sachleistung durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz an die SPÖ Graz in Höhe der anteiligen Kosten für die der Partei zurechenbare Berichterstattung in der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ vor.

Der Gemeinderatsklub der SPÖ Graz bezahlte im Jahr 2022 pro Ausgabe jeweils brutto 15.000 EUR bzw. im Jahr 2022 somit insgesamt brutto 45.000 EUR für drei Ausgaben.

- In der Ausgabe 13 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ wären rd. 32,21 % der Beiträge der Partei zuzurechnen; die Spende des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die Partei in Form einer Sachleistung würde 4.831,50 EUR betragen.
- In der Ausgabe 14 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ wären rd. 63,52 % der Beiträge der Partei zuzurechnen; die Spende des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die Partei in Form einer Sachleistung würde 9.528 EUR betragen.
- In der Ausgabe 15 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“ wären rd. 42,20 % der Beiträge der Partei zuzurechnen; die Spende des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die Partei in Form einer Sachleistung würde 6.330 EUR betragen.

Im Jahr 2022 beträgt nach Ansicht des RH die Spende in Form von Sachleistungen des SPÖ Gemeinderatsklubs Graz an die SPÖ Graz 20.689,50 EUR⁶. Das ist die jeweilige Höhe der anteiligen Kosten für die Ausgaben 13 bis 15 der Zeitschrift „4U: Das Magazin der SPÖ Graz“.

(4) Gemäß § 6 Abs. 4 PartG wäre diese Spende in ihrer zulässigen Höhe (7.935,21 EUR) unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2022 auszuweisen gewesen.

Da im Jahr 2022 die Spendenobergrenze pro Spender pro Kalenderjahr bei insgesamt 7.935,21 EUR (Stand 1. Jänner 2022) lag, ist nach Auffassung des RH der diese Grenze übersteigende Betrag von 12.754,29 EUR gemäß § 6 Abs. 5 PartG unzulässig.

Nach Ansicht des RH Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt ein Verstoß nach § 6 Abs. 4 PartG vor, da die Spende des Gemeinderatsklubs der SPÖ Graz an die SPÖ Graz nicht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders im Rechenschaftsbericht 2022 ausgewiesen wurde.

Zudem liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG wegen der Annahme einer Spende über der Spendenobergrenze pro Jahr und Spender vor.

2. Mögliche unzulässige Spende aufgrund parteipolitischer Postings auf dem offiziellen Social-Media-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil

Vorliegender Sachverhalt und Aufforderung zur Stellungnahme

(1) Der RH veröffentlichte am 19. April 2024 den Bericht betreffend „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ (Reihe Bund 2024/13, Burgenland 2024/1, Oberösterreich 2024/2, Wien 2024/2). Dabei überprüfte der RH von August bis Dezember 2022 Social-Media-Accounts von ausgewählten Regierungsmitgliedern im Bundeskanzleramt, im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, in den Ländern Burgenland und Oberösterreich sowie in der Stadt Wien.

Bei vier der fünf überprüften Stellen (Bundeskanzleramt, BMKÖS, Land Burgenland und Stadt Wien) wurden die Social-Media-Accounts der vom RH ausgewählten Regierungsmitglieder durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kabinette bzw. der Büros der Regierungsmitglieder mitbetreut.

So stellte der RH bei seiner Gebarungsüberprüfung u.a. fest, dass

- der Landeshauptmann von Burgenland, Mag. Hans Peter Doskozil, zwei Social-Media-Kanäle und -Accounts nutzte, und zwar Facebook und Instagram,

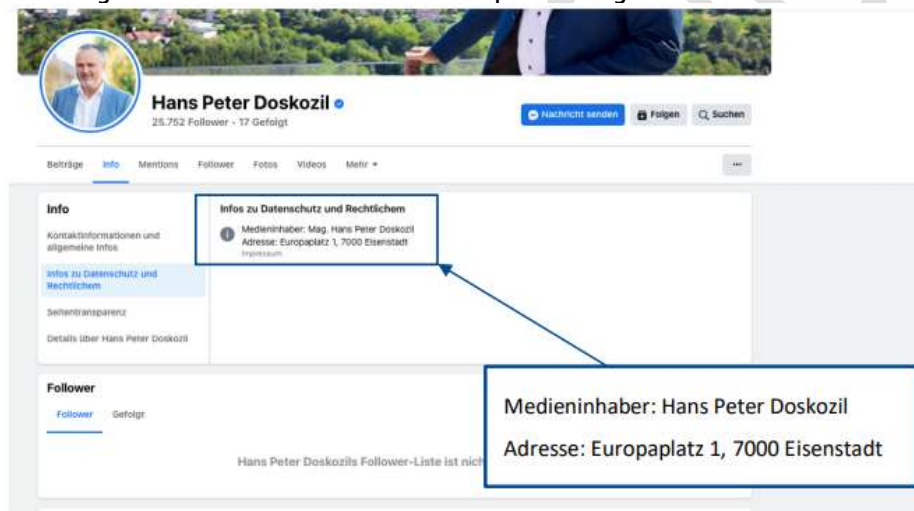
- der Facebook-Account bis September 2022 zur persönlichen Website des Landeshauptmanns verlinkt war, auf der im Impressum bzw. als Kontakt die politische Partei des Landeshauptmanns (SPÖ) angeführt war,
- der Instagram-Account seit Dezember 2022 zum Land Burgenland verlinkte; bis dahin war der Medieninhaber auf dem Account nicht ersichtlich bzw. unklar gewesen,
- beim Land Burgenland im ersten Halbjahr 2022 Personalressourcen von 19.800,92 EUR und Sachkosten von 1.386,17 EUR für die Mitbetreuung der Social-Media-Accounts angefallen waren und
- der Medieninhaber die Personal- und Sachkosten dem Land Burgenland nicht vergütete.

(2) Wie erwähnt, überprüfte der RH folgende Social-Media-Accounts des Landeshauptmanns von Burgenland, Mag. Hans Peter Doskozil:

- Facebook-Account
- Instagram-Account

Die Abbildung 1 zeigt die Medieninhaberschaft des Facebook-Accounts von Mag. Hans Peter Doskozil, die Abbildung 2 gibt den Bereich „Seitentransparenz“ mit den Angaben zum Erstelldatum und zur Seitenverwaltung wieder.

Abbildung 1: Facebook-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil



Quelle: www.facebook.com/doskozil/about,
abgerufen am 1. Juli 2022

Abbildung 2: Facebook-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil

Seitentransparenz
Facebook möchte mit diesen Informationen transparenter machen, worum es bei diesem Profil geht.

21. August 2017
Erstellungsdatum

Infos zu den Admins
Diese Seite kann mehrere Admins haben. Sie können die Berechtigung zum Posten von Inhalten und Kommentaren oder zum Senden von Nachrichten an Namen der Seite haben.

☐ Diese Seite hat aktuell Werbeanzeigen geschaltet.

[Alle ansehen](#)

Follower
Follower Gefolgt

Hans Peter Doskozils Follower-Liste ist nicht verfügbar.

Seitentransparenz

Seiteninfos zu Hans Peter Doskozil

Hans Peter Doskozil
Politiker/in

Verlauf

Erstellt als Hans Peter Doskozil
21. August 2017

Personen, die diese Seite verwalten

Folgende Länder/Regionen wurden für Personen, die diese Seite verwalten, als Hauptstandort angegeben:
Austria (9)

Werbeanzeigen dieser Seite

☐ Diese Seite hat aktuell Werbeanzeigen geschaltet.

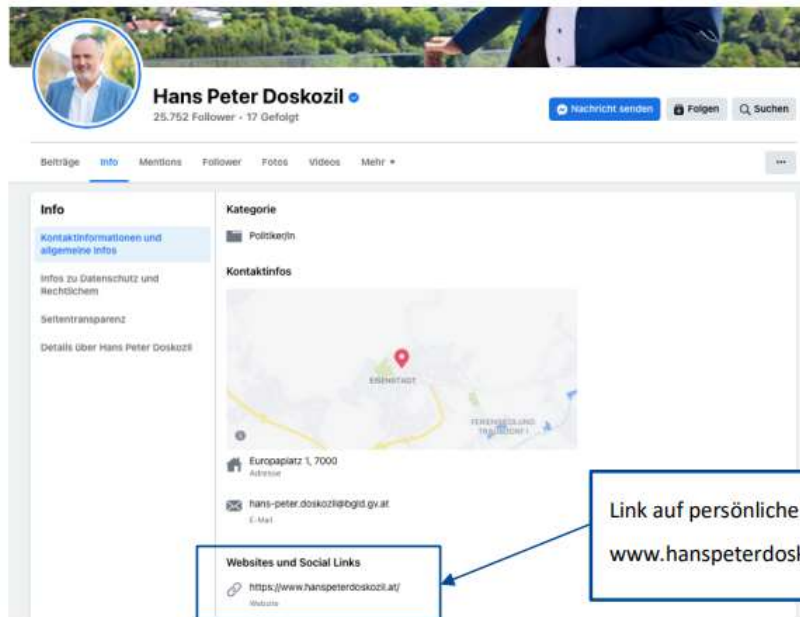
☐ Diese Seite hat Wahlwerbung bzw. Werbung zu politisch oder gesellschaftlich relevanten Themen geschaltet.

Hans Peter Doskozil
Politiker/in
erstellt 21. August 2017

Quelle: www.facebook.com/doskozil/about;
abgerufen am 1. Juli 2022

Der Facebook-Account des Landeshauptmanns von Burgenland war bis September 2022 zu seiner persönlichen Website www.hanspeterdoskozil.at verlinkt:

Abbildung 3: Facebook-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil



Quelle: www.facebook.com/doskozil/about; abgerufen am 1. Juli 2022

Im Impressum bzw. als Kontakt dieser Website (www.hanspeterdoskozil.at) war die politische Partei des Landeshauptmanns („Sozialdemokratische Partei, Landesorganisation Burgenland“) angeführt:

Abbildung 4: Website „www.hanspeterdoskozil.at“



Quelle: Website www.hanspeterdoskozil.at; abgerufen am 1. Juli 2022

Sozialdemokratische Partei
Landesorganisation Burgenland

Abbildung 5: Impressum Website „Hans Peter Doskozil“

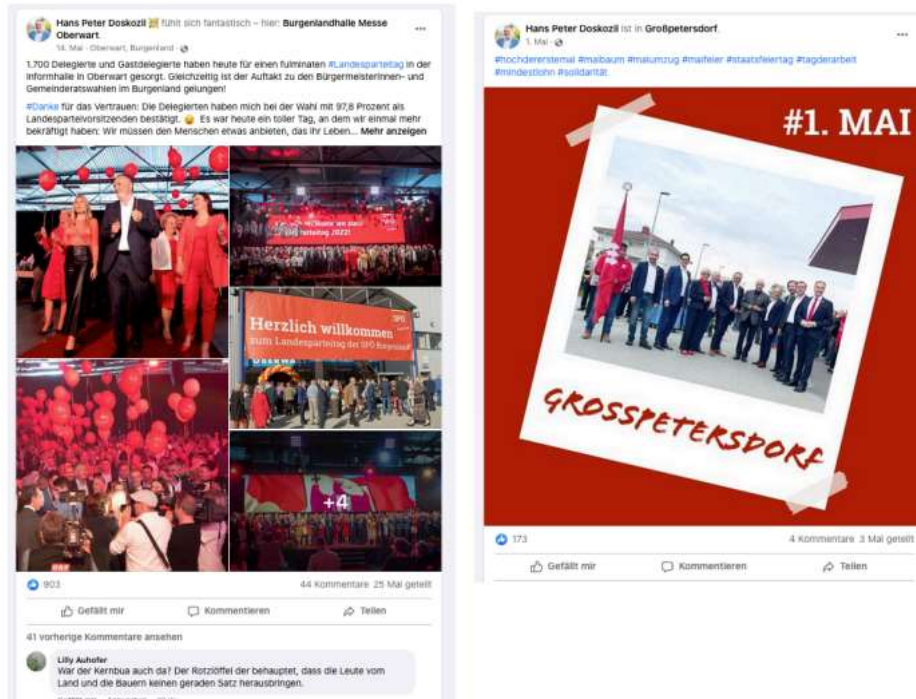


Quelle: Website www.hanspeterdoskozil.at; abgerufen am 6. Februar 2023

(3) Der Facebook-Account wurde im März 2023 – das heißt **nach** dem gegenständlichen Rechenschaftsjahr 2022 – auf die Bezeichnung „Landeshauptmann Doskozil“ geändert. Zeitgleich eröffnete die SPÖ Burgenland als Medieninhaber einen neuen Facebook-Account „Hans Peter Doskozil“.

(4) Im gegenständlichen Rechenschaftsjahr 2022 wurden auf dem Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil Postings mit Bezug zur Partei (z.B. Landesparteitag der SPÖ am 14. Mai 2022; Veranstaltung zum 1. Mai samt „Fahne mit drei Pfeilen“) geschaltet, wie in der nachfolgenden Abbildung beispielhaft zu sehen ist:

Abbildung 6: Facebook-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil im Jahr 2022



Quelle: www.facebook.com/doskozil/about,
abgerufen am 21. Oktober 2022

(5) Auch in der Vergangenheit diente der Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil dazu, Werbung für die Partei zu schalten, so beispielsweise im Rechenschaftsjahr 2020 im Zusammenhang mit dem Wahlkampffinale zu den Landtagswahlen im Burgenland am 26. Jänner 2020 („Morgen zählt jede Stimme, denn diese Wahl wird eine Sozialdemokratische Bilanz für das Burgenland sein.“):

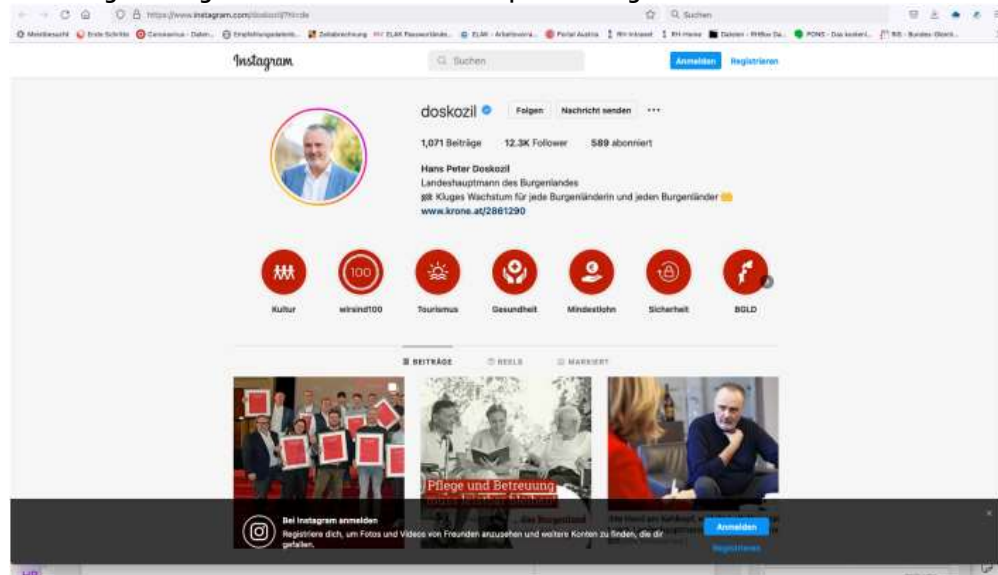
Abbildung 7: Facebook-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil im Jahr 2020



Quelle: www.facebook.com/doskozil/about,
abgerufen am 1. Juli 2022

(6) Der Instagram-Account des Landeshauptmanns von Burgenland verlinkte seit Anfang Dezember 2022 zum Land Burgenland; bis dahin war der Medieninhaber auf dem Account nicht klar ersichtlich bzw. unklar gewesen, wie dies der RH bei seiner Gebarungsüberprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ festgestellt hatte:

Abbildung 8: Instagram-Account von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil im Jahr 2022



Quelle: <https://www.instagram.com/doskozil/?hl=de>,
abgerufen am 2. Dezember 2022

(7) Die Accounts des Landeshauptmanns von Burgenland (Facebook und Instagram) wurden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes der Burgenländischen Landesregierung mitbetreut. Die Partei bzw. der Landeshauptmann haben diese Aufwendungen dem Land Burgenland nicht vergütet.

(8) Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen forderte der Rechnungshof die Partei im Juni 2024 hinsichtlich einer möglichen unzulässigen Spende durch das Land Burgenland im Zusammenhang mit der Mitbetreuung der parteipolitischen Social-Media-Accounts des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil zu einer diesbezüglichen Stellungnahme und zur Beantwortung nachfolgender Fragen auf:

1. Nutzte Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil auch im zweiten Halbjahr 2022 die im RH-Bericht angeführten Social-Media-Accounts?
 - a) Änderte sich bei einem der im RH-Bericht angeführten Social-Media-Accounts die Medieninhaberschaft? Wenn ja: Bitte um Unterlagen bzw. Mitteilung, ab wann welche Änderung erfolgte.
2. Nutzte im zweiten Halbjahr 2022 Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil noch weitere Social-Media-Kanäle bzw. Accounts? Wenn ja: Bitte um Unterlagen bzw. Mitteilung, ab wann welcher Social-Media-Kanal bzw. -Account genutzt wurde.
 - a) Wer war jeweils Medieninhaber dieser Social-Media-Kanäle bzw. -Accounts?
 - b) Bitte geben Sie uns zudem die zu den Accounts führenden Links bekannt.
3. Gibt es aus Sicht von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil Fakten, wonach sich die Personal- und Sachkosten für die Betreuung oder Mitbetreuung seiner Social-Media-Accounts im zweiten Halbjahr 2022 gegenüber den vom RH erhobenen Beträgen des ersten Halbjahres 2022 vermindert oder erhöht haben?
 - a) Wenn ja, welche?
 - b) Welche Kosten (Sach- und Personalkosten) und in welcher Höhe hatte das Land Burgenland somit für die Betreuung der Social-Media-Accounts von Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil im zweiten Halbjahr 2022?
4. Hat die Partei oder der Landeshauptmann die im Jahr 2022 angefallenen Kosten für die Betreuung oder Mitbetreuung der Social-Media-Accounts vergütet?
 - a) Wenn ja: Unter welcher Position sind die Kosten im Rechenschaftsbericht der Partei berücksichtigt worden?

Stellungnahme der Partei

Die Partei hielt in ihrer Stellungnahme im Juli 2024 fest, dass zu den Ausführungen des RH, wonach der „Facebook-Account des Landeshauptmanns von Burgenland bis September 2022 zu seiner persönlichen Website hanspeterdoskozil.at verlinkt [war], auf der im Impressum bzw. als Kontakt die politische Partei des Landeshauptmanns (SPÖ) angeführt“ gewesen sei, vorerst festzuhalten sei, dass aus einer Verlinkung keine Schlussfolgerungen zur Medieninhaberschaft der betreffenden Seite gezogen werden können. Die Partei sei und wäre auch nicht Medieninhaber des Facebook-Accounts des Landeshauptmanns von Burgenland gewesen.

Die Partei dürfe in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen des Prüfverfahrens „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ ergangene Stellungnahme des Landes Burgenland verweisen:

„Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 lit. c MedienG wer dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst. Dies ist im vorliegenden Fall der Landeshauptmann von Burgenland, der die inhaltliche Gestaltung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung veranlasst.

Gemäß § 24 Abs. 3 MedienG ist in jedem wiederkehrenden elektronischen Medium der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers anzugeben. Diese Angabe ist jedoch nicht konstitutiv, sondern lediglich deklarativ - selbst durch eine irreführende oder falsche Angabe im Impressum kann niemand zum Medieninhaber gemacht werden. Diesfalls würde lediglich eine, mit Verwaltungsstrafe bewehrte, unrichtige Angabe im Impressum darstellen.

Im vorliegenden Fall war jedoch das Impressum der Facebook-Seite des Landeshauptmanns zu keiner Zeit irreführend oder unrichtig. § 24 Abs. 3 MedienG fordert im gegebenen Fall die Angabe des Namens und der Anschrift des Medieninhabers. Beide Informationen waren jederzeit dem Landeshauptmann zuzuordnen: zum einen hat die gesetzlich geforderte Information „Name“ des Landeshauptmanns des Burgenlandes ausgewiesen, zum anderen lautete die gesetzlich geforderte Adresse auf den Sitz des Landeshauptmanns, mithin den Europaplatz in Eisenstadt. Da aus den vom Gesetz geforderten Informationen jedoch zweifelsfrei der Landeshauptmann als Medieninhaber hervorgeht, schadet die Beifügung eines fehlerhaften Links nicht.

Die (irrtümliche) Führung des Hyperlinks hanspeterdoskozil.at im Impressum auf der Facebook-Seite des Landeshauptmann[s] von Burgenland ist für die Beurteilung der Medieninhaberschaft daher aus zwei Gründen irrelevant: Zum einen hat der Landeshauptmann die Gestaltung seiner Facebook Seite, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, veranlasst und war zu jeder Zeit als Medieninhaber anzusehen. Zum anderen ist ein Link im Impressum auf eine „falsche“ Seite im Lichte der Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG unbeachtlich und kann hierdurch keine Medieninhaberschaft begründet werden.“

Der Vorhalt des RH, wonach „der Facebook-Account im März 2023 [...] auf „Landeshauptmann Doskozil“ mit dem Medieninhaber „Land Burgenland“ geändert [wurde]“, sei unrichtig, zumindest aber unzutreffend. Geändert worden sei die Bezeichnung des Facebook-Accounts, die Medieninhaberschaft blieb unverändert beim Landeshauptmann von Burgenland.

Gleiches gelte für den Instagram-Account, dessen inhaltliche Gestaltung der Landeshauptmann von Burgenland durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung veranlasst worden sei und dessen Medieninhaber er zu jeder Zeit gewesen sei.

Zu den einzelnen Fragen der ergänzenden Stellungnahme hielt die Partei Folgendes fest:

1. Der Landeshauptmann von Burgenland habe auch im zweiten Halbjahr 2022 den Facebook-Account „Hans Peter Doskozil“, der in weiterer Folge in „Landeshauptmann Doskozil“ umbenannt wurde, genutzt. Wie oben ausgeführt, habe sich die Medieninhaberschaft dieses

Accounts nicht geändert, Medieninhaber war durchgehend der Landeshauptmann von Burgenland.

Auch der Instagram-Account sei in dieser Zeit vom Landeshauptmann von Burgenland genutzt worden, auch hier war, ungeachtet einer allfälligen Verlinkung, durchgehend der Landeshauptmann Medieninhaber.

2. Ob für Hans Peter Doskozil in seiner Funktion als Landeshauptmann ein weiterer Social-Media-Account erstellt worden sei, kann die Partei nicht abschließend beurteilen, sie habe als politische Partei keine Wahrnehmung zu internen Maßnahmen der Burgenländischen Landesverwaltung und sei auch nicht befugt, Auskünfte im Namen der Verwaltung zu erteilen. Seitens der Landespartei SPÖ Burgenland sei am 29. März 2023 eine Facebook-Seite sowie im April 2023 eine Instagram-Seite erstellt worden. Zweck dieser Seiten ist die Darstellung von Hans Peter Doskozil in seiner Position als Politiker der SPÖ und der politischen Ansichten der SPÖ Burgenland.
3. Unter Berücksichtigung der gebotenen Trennung von Parteiarbeit und Verwaltung sehe sich die Partei außer Stande, diese Frage zu beantworten. Hier dürfe auf das zuständige Amt der Burgenländischen Landesregierung verwiesen werden.
4. Mangels eines Leistungsaustausches zwischen der SPÖ Burgenland und Hans Peter Doskozil in seiner Funktion als Landeshauptmann sei es zu keinen Vergütungen gekommen. Dementsprechend seien auch im Rechenschaftsbericht der SPÖ keine Kosten für „Vergütungen“ an das Land Burgenland berücksichtigt worden.

Beurteilung durch den Rechnungshof

Sachverhalt

(1) Der Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil nutzte im Rechenschaftsjahr 2022 den Facebook-Account „Hans Peter Doskozil“, wobei laut den Stellungnahmen der Partei und des Landes Burgenland (unter Bezugnahme auf den RH-Bericht „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“) der Medieninhaber der Landeshauptmann von Burgenland sei und die inhaltliche Gestaltung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolge. Somit ist der Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil als öffentlicher Account dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zurechenbar.

Seit März 2023 bestanden zwei verschiedene Facebook-Accounts von Hans Peter Doskozil:

- Dabei wurde der bereits bestehende Facebook-Account „Hans Peter Doskozil“ auf „Landeshauptmann Hans Peter Doskozil“ umbenannt. Dieser war dem „Land Burgenland“ zuordenbar.
- Ein weiterer Account lautend auf „Hans Peter Doskozil“ wurde eröffnet. Medieninhaber war die „SPÖ Burgenland“.

(2) Im Zuge der Gebarungsüberprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ wurden Screenshots von parteipolitischen Postings erstellt, welche im Jahr 2022 auf dem offiziellen Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil lautend auf „Hans Peter Doskozil“ veröffentlicht wurden.

Der Partei wurden in der oben erwähnten Aufforderung des RH (Juni 2024) beispielhaft Postings zur Stellungnahme übermittelt. Davon betraf ein Posting eine Veranstaltung zum 1. Mai, zu dem es drei weitere gleichartige Postings gab.

Abbildung 9: Der Partei zuordenbare Postings auf dem Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil im Jahr 2022





Quelle: www.facebook.com/doskozil/about
abgerufen am 21. Oktober 2022

Insgesamt sind sechs Postings auf dem Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil der Partei zuzuordnen: Die Fotos, die Inhalte der Begleittexte und die hervorstechende rote Unterlegung der Beiträge zur Veranstaltung zum 1. Mai, die in T-Shirts der Partei gekleideten Personen sowie die in einem Posting abgebildeten Funktionärinnen bzw. Funktionäre der SPÖ erzeugen bei durchschnittlich aufmerksamen, durchschnittlich verständigen und durchschnittlich informierten Betrachter/innen den Eindruck, dass es sich um Parteihalte der SPÖ handelt. Auf den für die Postings verwendeten Fotos sind zudem das Parteilogo der SPÖ bzw. Symbole, die der SPÖ zuordenbar sind (wie „drei Pfeile auf Fahne“, „rote Nelke“ im Knopfloch), zu sehen (siehe vergrößerte Abbildungen in der *Beilage G*).

Eines der Postings (14. Mai 2022) verweist überdies auf den Landesparteitag der SPÖ. Der Burgenländische Landeshauptmann Mag. Hans Peter Doskozil wird dabei als Parteimitglied mit Parteikolleginnen und -kollegen auf Parteiveranstaltungen abgebildet. Das Posting enthält folgenden Inhalt: *„1.700 Delegierte und Gastdelegierte haben heute für einen fulminanten Landesparteitag in Oberwart gesorgt. Gleichzeitig ist der Auftakt zu den Bürgermeisterinnen- und Gemeinderatswahlen im Burgenland gelungen. Danke für das Vertrauen: Die Delegierten haben mich bei der Wahl mit 97,8 Prozent als Landesparteivorsitzenden bestätigt...“*.

Fehlende Vorgaben

(1) Bei Social-Media-Aktivitäten von Regierungsmitgliedern entstehen **Abgrenzungsfragen**, die mit potenziellen Interessenkonflikten verbunden sind. Diese bestehen unter anderem in der fehlenden Trennung zwischen den Aktivitäten eines Regierungsamts einerseits und den persönlichen oder parteipolitischen Aktivitäten eines Regierungsmitglieds andererseits. Der RH verweist diesbezüglich auf seine Gebarungsüberprüfung betreffend „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“. Überprüfte Stellen waren das Bundeskanzleramt, das BMKÖS, die Länder Burgenland und Oberösterreich sowie die Stadt Wien.

Darin hob der RH generell die zum Teil fehlenden Vorgaben zur Abgrenzung im Bereich von Social Media hervor. In Bezug auf das Land Burgenland kritisierte der RH, dass es über **keine Vorgaben zur Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit** im Bereich Social Media verfügte. Deshalb empfahl er, schriftliche Regelungen auszuarbeiten – insbesondere zur Abgrenzung zwischen zulässiger Information der Öffentlichkeit und unzulässiger Parteiwerbung.

(2) In Bezug auf die Nutzung von Ressourcen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für parteipolitische Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern gab es auch noch **keine gerichtliche Rechtsprechung**. Allerdings beurteilte der UPTS ein Facebook-Posting auf der offiziellen Facebook-Seite des damaligen Innenministers Herbert Kickl aufgrund seines Werbewerts für die Partei (FPÖ) als eine unzulässige Sachspende des Innenministeriums gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG (UPTS-Bescheid vom 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557).

Rechtslage

(1) Politische Parteien dürfen gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG keine Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften annehmen.

Gemäß § 2 Z 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei oder einem Abgeordneten, der auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert hat, ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

Laut Bericht des Verfassungsausschusses zum PartG (1844 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP, Seite 4) ist als Sachleistung auch die Kostenübernahme Dritter anzusehen, soweit dadurch ein ökonomischer Vorteil bei den unter § 2 Z 5 lit. a bis f PartG genannten Personen und Organisationen entsteht.

(2) Wie der UPTS wiederholt dargelegt hat (zuletzt Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ, Seite 18), kann eine solche Sachspende auch darin liegen, dass einer politischen Partei durch die Werbemaßnahme ein ökonomischer Vorteil erwächst, und zwar in dem Sinne, dass diese Werbemaßnahme eine geldwerte Leistung eines Dritten für die Partei darstellt.

Dieser entstandene ökonomische Vorteil fällt als Sachleistung unter den Spendenbegriff des § 2 Z 5 PartG. Weiters ist unter dem im Zusammenhang mit einer Sachspende „erlangten Betrag“ (vgl. § 10 Abs. 7 PartG) der erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen.

Berechnung der Höhe der unzulässigen Spende

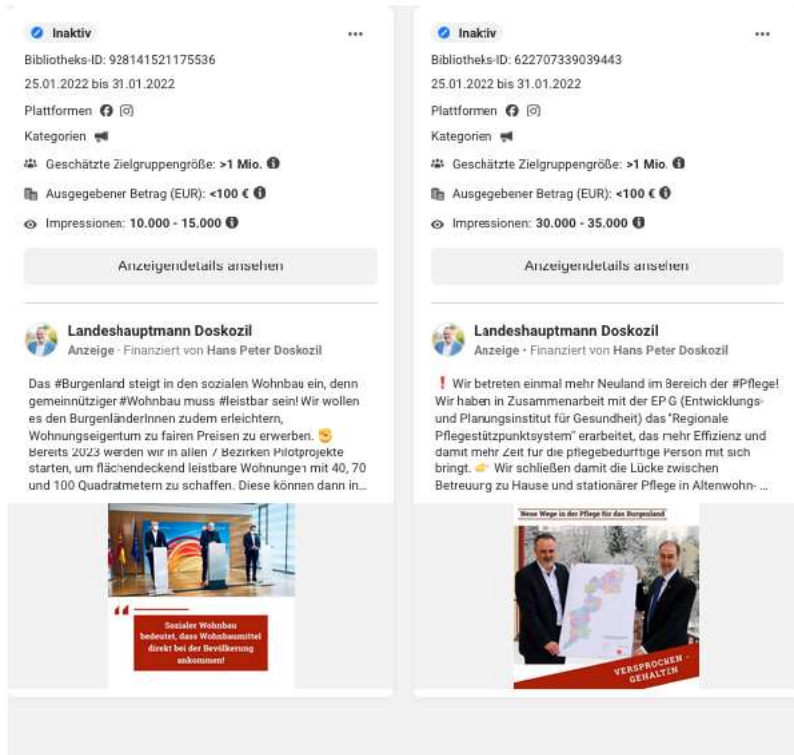
(1) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Medieninhaberschaft nicht bei der Partei liege und verwies auf die bereits im Zuge der Gebarungsüberprüfung „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ ergangene Stellungnahme des Landes Burgenland. In der Stellungnahme hielt das Land Burgenland fest, dass der Medieninhaber der Landeshauptmann von Burgenland sei und die inhaltliche Gestaltung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolge. Somit ist der Facebook-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil als öffentlicher Account dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zurechenbar.

(2) Wie bereits im Sachverhalt ausgeführt, wird der/die durchschnittlich aufmerksame, durchschnittlich verständige und durchschnittlich informierte Betrachter/in erkennen, dass die aufgelisteten Postings auf Facebook Werbung für die Partei darstellen und keine Informationen zur Regierungsarbeit des Landeshauptmanns von Burgenland enthalten: Die Postings enthalten zum Teil das Parteilogo bzw. Symbole, die der SPÖ zuordenbar sind, weiters wird der Landeshauptmann als Parteimitglied mit Parteikolleginnen und Parteikollegen auf Parteiveranstaltungen abgebildet; zudem beziehen sich die Inhalte der Begleittexte der Postings eindeutig auf die Partei und nicht auf die Tätigkeit des Landeshauptmanns.

(3) Da es — wie der RH in seinem Bericht „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ feststellte — im Land Burgenland keine Vorgaben zur Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit im Bereich Social Media gab, wäre die Rechtslage einer Klärung durch den UPTS zuzuführen. Es bedarf einer grundsätzlichen Klarstellung, was im Hinblick auf die Sphärentrennung zulässig ist – unabhängig von der Höhe der möglichen unzulässigen Spende.

In seinem Bescheid GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ) vom 12. Juli 2021 setzte der UPTS den geldwerten Vorteil für das Facebook-Posting der FPÖ auf der Seite des damaligen Innenministers Herbert Kickl mit Kosten von ähnlichen Postings laut Meta-Werbebibliothek fest. Laut Meta-Werbebibliothek fielen für vergleichbare Postings bis zu 100 EUR pro Posting an.

Abbildung 10: Kosten von Postings laut Meta-Werbebibliothek



Quelle: https://www.facebook.com/ads/library/?active_status=all&ad_type=political_and_issue_ads&country=AT&media_type=all&search_type=page&source=adreport&view_all_page_id=704977523027128; abgerufen am 12. November 2024

Entsprechend dieser Bewertung würden die Kosten für die Facebook-Postings des Landeshauptmanns 600 EUR betragen, die als unzulässige Spende gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 PartG anzusehen wäre.

Nach Ansicht des RH Verstoß gegen das PartG

Nach Ansicht des RH liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG wegen Annahme einer möglichen unzulässigen Spende in Form von Sachleistungen aufgrund parteipolitischer Postings auf dem offiziellen Social-Media-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil in Höhe von insgesamt 600 EUR vor.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes (samt Beilagen, teilweise wegen des Umfangs über einen eigenen Link zum Download bereitgestellt) mit Schreiben vom 17. Dezember 2024 an die SPÖ mit dem Ersuchen, dem UPTS bis 30. Jänner 2025 eine Stellungnahme zu den vom Rechnungshof vermuteten Verstößen zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Die SPÖ beantwortete dieses Ersuchen mit ihrer Stellungnahme vom 10. Februar 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„1. Zur möglichen Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz

1.1. Der Rechnungshof legt seiner Mitteilung an den UPTS eine Analyse dreier Ausgaben der Zeitschrift „4U“ zugrunde, in der sie die Inhalte dieser Zeitschrift der SPÖ Graz oder dem SPÖ-Gemeinderatsklub oder Dritten zuordnet (Beilage F.4). Die Einschreiterin bestreitet diese Zuordnung ausdrücklich.

1.2. Selbst wenn man der nicht nachvollziehbaren Analyse des Rechnungshofes folgt, liegt bei zwei der drei Ausgaben der Zeitschrift eine überwiegende Darstellung des Gemeinderatsklubs vor; in Ausgabe 13 sind es 67,79 Prozent; in Ausgabe 15 sind es 57,8 Prozent im Verhältnis zu den Inhalten, die vom Rechnungshof der SPÖ zugeordnet werden.

1.3. Lediglich in Ausgabe 14 wird (nur:) aus Sicht des Rechnungshofes die Partei stärker dargestellt als der Gemeinderatsklub, weshalb die durch den Rechnungshof erfolgte Zuordnung der Inhalte eine genauere Betrachtung verdient hat:

- **Am Cover** ist der Gemeinderats-Fraktionsvorsitzende gemeinsam mit der Landesrätin und SPÖ-Vorsitzenden abgebildet. Diese Seite wäre daher zumindest zur Hälfte der Gemeinderatsfraktion zuzuordnen.
- **Seite 3** beinhaltet vorwiegend das Editorial, verfasst vom Klubvorsitzenden, der darin über in die Agenden des Gemeinderats fallende Themen wie das Kanalsystem, öffentlichen Erholungsraum und Verbauung schreibt. In einem Nebensatz wird die Vorsitzende der SPÖ namentlich erwähnt. Alleine diese Erwähnung soll aus Sicht des Rechnungshofes dazu führen, dass diese Seite (fälschlich) zur Hälfte der Partei zugeordnet wird.
- **Seiten 4 und 5** bestehen aus einem Interview mit dem Klubvorsitzenden. Auch hier wird lediglich nebenbei erwähnt, dass es nun eine neue SPÖ-Vorsitzende gebe. Es ist völlig unverständlich, dass alleine diese Erwähnung im Rahmen eines Interviews über den Gemeinderat betreffende Themen aus Sicht des Rechnungshofes dazu führen soll, dass sogar beide (!) Seiten der Partei zugerechnet werden.
- **Auf Seite 6** präsentiert die Energiesprecherin des Gemeinderatsklubs Tipps zum Energiesparen; die Seite beinhaltet einen kleinen Hinweis auf einen Vortrag eben dieser Gemeinderätin in den Räumlichkeiten der SPÖ Graz. Alleine dieser Hinweis soll aus Sicht des Rechnungshofes diese Seite zur Hälfte der Partei zuordnen?
- **Seite 10 und 11** behandeln Bezirksthemen. Der Rechnungshof rechnet die Bezirksräte fälschlicherweise der Partei zu. Diese Doppelseite ist daher nicht, wie vom Rechnungshof angenommen, zu 75 Prozent der Partei, sondern zur Gänze der Gemeinderatsfraktion zuzuordnen.
- Das gleiche gilt für die **Seiten 12 bis 15**, die der Rechnungshof zur Gänze der Partei zuordnet.
- **Auf Seite 16** wird das Verkehrskonzept des Fraktionsvorsitzenden bzw. des Gemeinderatsklubs behandelt; der Klubvorsitzende wird im Artikel auch persönlich zitiert. Dennoch rechnet der Rechnungshof die Seite zur Gänze der Partei zu, da es sich um ein „SPÖ-Konzept“ handle.

1.4. Diese Beispiele zeigen, dass auch in der genannten Ausgabe bei richtiger Zuordnung der Seiten eine weitaus überwiegende Darstellung des Gemeinderatsklubs vorliegt. Auch bei den anderen beiden Ausgaben führt eine genauere Betrachtung zu einem noch deutlicheren Überwiegen der Inhalte des Gemeinderatsklubs.

1.5. Der Rechnungshof ist scheinbar der Ansicht, die zulässige Öffentlichkeitsarbeit eines Gemeinderatsklubs hat unter völliger Ausblendung jeglicher parteipolitischer Zuordnung zu erfolgen. Jede Erwähnung einer politischen Partei oder eines parteipolitisch erarbeiteten Konzepts führt damit zum Vorliegen einer Spende iSd Parteiengesetzes. Das ist nicht nur lebensfremd, sondern entspricht scheinbar auch einem Bild von gewählten Mandatar:innen als unpolitische Abstimmungsapparate. Über die Teilnahme an den jeweiligen Sitzungen ihres Vertretungskörpers hinausgehende Initiativen sind demnach unerwünscht.

1.6. Dieser Ansicht tritt die Einschreiterin entschieden entgegen. Es muss auch einer Gemeinderatsfraktion erlaubt sein, politische Konzepte – passend zu den Kompetenzen des Gemeinderats – zu präsentieren, ohne seine Affiliation mit einer politischen Partei bis zur Unkenntlichkeit (und Unverständlichkeit für eine „Leserschaft ohne tiefgehende Kenntnisse über die teilweise subtilen Besonderheiten der Parteistrukturen“, vgl. GZ 2023-o.888.819/UPTS/SPÖ) verbergen zu müssen.

1.7. Aus all diesen Gründen liegt aus Sicht der Einschreiterin keine Spende durch den SPÖ-Gemeinderatsklub Graz vor und hätte eine solche auch nicht ausgewiesen werden müssen.

2. Mögliche unzulässige Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch Social Media Accounts des burgenländischen Landeshauptmannes:

Die Einschreiterin verweist diesbezüglich auf die gegenüber dem Rechnungshof abgegebene **Stellungnahme**, die hier noch einmal wiedergegeben wird:

Zu den Ausführungen des Rechnungshofes, wonach der „Facebook-Account des Landeshauptmannes von Burgenland bis September 2022 zu seiner persönlichen Website [hanspeterdoskozil.at](https://www.hanspeterdoskozil.at) verlinkt [war], auf der im Impressum bzw. als Kontakt die politische Partei des Landeshauptmannes (SPÖ) angeführt“ gewesen sei, ist vorerst festzuhalten, dass aus einer bloßen Verlinkung keine Schlussfolgerungen zur Medieninhaberschaft der betreffenden Seite gezogen werden können. Die SPÖ ist und war auch nicht Medieninhaberin des Facebook-Accounts des Landeshauptmannes von Burgenland.

Die Einschreiterin darf in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen des Prüfverfahrens „Social-Media-Accounts von Regierungsmitgliedern“ ergangene Stellungnahme des Landes Burgenland verweisen:

„Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 8 lit. c MedienG wer dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst. Dies ist im vorliegenden Fall der Landeshauptmann von Burgenland, der die inhaltliche Gestaltung durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung veranlasst.

Gemäß § 24 Abs. 3 MedienG ist in jedem wiederkehrenden elektronischen Medium der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Medieninhabers anzugeben. Diese Angabe ist jedoch nicht konstitutiv, sondern lediglich deklarativ - selbst durch eine irreführende oder falsche Angabe im Impressum kann niemand zum Medieninhaber gemacht werden. Diesfalls würde lediglich eine, mit Verwaltungsstrafe bewehrte, unrichtige Angabe im Impressum darstellen.

Im vorliegenden Fall war jedoch das Impressum der Facebook-Seite des Landeshauptmannes zu keiner Zeit irreführend oder unrichtig. § 24 Abs. 3 MedienG fordert im gegebenen Fall die Angabe des Namens und der Anschrift des Medieninhabers. Beide Informationen waren jederzeit dem Landeshauptmann zuzuordnen: zum einen hat die gesetzlich geforderte Information „Name“ des Landeshauptmannes des Burgenlandes ausgewiesen, zum anderen lautete die gesetzlich geforderte Adresse auf den Sitz des Landeshauptmannes, mithin den Europaplatz in Eisenstadt. Da aus den vom Gesetz geforderten Informationen jedoch zweifelsfrei der Landeshauptmann als Medieninhaber hervor geht, schadet die Beifügung eines fehlerhaften Links nicht.

Die (irrtümliche) Führung des Hyperlinks [hanspeterdoskozil.at](https://www.hanspeterdoskozil.at) im Impressum auf der Facebook-Seite des Landeshauptmannes von Burgenland ist für die Beurteilung der Medieninhaberschaft daher aus zwei Gründen irrelevant: Zum einen hat der Landeshauptmann die Gestaltung seiner Facebookseite, durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, veranlasst und war zu jeder Zeit als Medieninhaber anzusehen. Zum anderen ist ein Link im Impressum auf eine „falsche“ Seite im Lichte der Impressumspflicht gemäß § 24 MedienG unbeachtlich und kann hierdurch keine Medieninhaberschaft begründet werden.

Der Vorhalt des Rechnungshofes wonach „der Facebook-Account im März 2023 [...] auf „Landeshauptmann Doskozil“ mit dem Medieninhaber „Land Burgenland“ geändert [wurde]“ ist

unrichtig, zumindest aber unzutreffend. Geändert wurde die Bezeichnung des Facebook-Accounts, die Medieninhaberschaft blieb unverändert beim Landeshauptmann von Burgenland. Gleiches gilt für den Instagram-Account, dessen inhaltliche Gestaltung der Landeshauptmann von Burgenland durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung veranlasste und dessen Medieninhaber er zu jeder Zeit war.

Zu den einzelnen Fragen des RH:

1.1. Der Landeshauptmann von Burgenland nutzte auch im zweiten Halbjahr 2022 den Facebook-Account „Hans Peter Doskozil“, der in weiterer Folge in „Landeshauptmann Doskozil“ umbenannt wurde. Wie oben ausgeführt, änderte sich die Medieninhaberschaft dieses Accounts nicht, Medieninhaber war durchgehend der Landeshauptmann von Burgenland.

Auch der Instagram-Account wurde in dieser Zeit vom Landeshauptmann von Burgenland genutzt, auch hier war, ungeachtet einer allfälligen Verlinkung, durchgehend der Landeshauptmann Medieninhaber.

1.2. Ob für Hans Peter Doskozil in seiner Funktion als Landeshauptmann ein weiterer Social-Media-Account erstellt wurde, kann die Einschreiterin nicht abschließend beurteilen, sie hat als politische Partei keine Wahrnehmung zu internen Maßnahmen der burgenländischen Landesverwaltung und ist auch nicht befugt, Auskünfte im Namen der Verwaltung zu erteilen. Seitens der Landespartei SPÖ-Burgenland wurde am 29. März 2023 eine Facebook-Seite sowie im April 2023 eine Instagram-Seite erstellt. Zweck dieser Seiten ist die Darstellung von Hans Peter Doskozil in seiner Position als Politiker der SPÖ und der politischen Ansichten der SPÖ Burgenland.

1.3. Unter Berücksichtigung der gebotenen Trennung von Parteiarbeit und Verwaltung sich die Einschreiterin außer Stande, diese Frage zu beantworten. Hier darf auf das zuständige Amt der burgenländischen Landesregierung verwiesen werden.

1.4. Mangels eines Leistungsaustausches zwischen der SPÖ Burgenland und Hans Peter Doskozil in seiner Funktion als Landeshauptmann kam es zu keinen Vergütungen. Dementsprechend wurden auch im Rechenschaftsbericht der SPÖ keine Kosten für „Vergütungen“ an das Land Burgenland berücksichtigt.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen wesentlichen Bestimmungen des PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I. Nr. 55/2019, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 1, wobei dieser Begriff umfassend zu verstehen ist und alle territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) Teile erfasst,
3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. [...],

3a. „Personenkomitee“: eine von der politischen Partei (im Sinne der Z 1) getrennte Organisation natürlicher und juristischer Personen, mit dem Ziel, eine Partei für eine Wahl oder einen Wahlwerber materiell zu unterstützen. Personenkomitees haben sich unter Angabe ihrer Mitglieder beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat zu registrieren,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen

a. einer politischen Partei oder

b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 4 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder

[...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) und nicht territorialen Teilorganisationen (nach thematischen Kriterien oder solchen der Interessenvertretung definierten Teilorganisationen) – gegliedert je nach einzelner Landesorganisation und je nach einzelner nicht territorialer Teilorganisation – auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

[...]

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge, wobei Mitgliedsbeiträge ab einem Betrag von € 7.500 pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitgliedes und der Höhe des Betrages auszuweisen sind,
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen,
3. Fördermittel,
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre,
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit,
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen,
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen,
8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12),
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge,
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten,
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen),
12. Sachleistungen,
13. Aufnahme von Krediten,
14. sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personal,
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter,
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse,
4. Veranstaltungen,

5. Fuhrpark,
6. sonstiger Sachaufwand für Administration,
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit,
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten,
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen,
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten,
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen,
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen,
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten,
14. sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

[...]

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,
2. Spenden an nahestehende Organisationen, [...],
3. [...]

(3) Die Anlage ist wie folgt zu gliedern:

1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z 2 fallen,
2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen,
3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z 4 fallen und
4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen oder Fonds.

Dies gilt nicht für Spenden an Organisationen gem. Abs. 2 Z 1 und 2 auf Gemeindeebene sowie an Abgeordnete und Wahlwerber gem. Abs. 2 Z 3.

(4) Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von 2 500 Euro¹ übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen. Spenden an Bundes-, Landes- und Bezirksorganisationen sind dabei zusammenzurechnen.

(5) Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z. 1 nur in der Höhe von insgesamt € 7.500² zulässig. Für juristische Personen, die Tochtergesellschaften oder ähnliche Strukturen haben, gilt diese Höchstsumme pro Kalenderjahr insgesamt. Für neu antretende wahlwerbende Parteien iSd Abs 1a dritter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Fünffache beträgt. Für nicht im Landtag vertretene politische Parteien iSd Abs. 1a letzter Satz gilt, dass die Höchstsumme das Doppelte beträgt, sofern die Spenden vonseiten des Spenders für Zwecke der Wahlwerbung im Rahmen des jeweiligen Landtags-Wahlkampfes zweckgewidmet und entsprechend verwendet werden. Spenden über € 2.500 sind dem Rechnungshof unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu melden. Der Rechnungshof hat diese Spenden unter Nennung von Spender und Höhe unverzüglich zu veröffentlichen.

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

1. parlamentarischen Klubs im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Landtagsklubs,
2. [...],
3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
4. [...] bis 11.
5. [...].

¹ Aufgrund der Valorisierungsregelung in § 14 Abs. 2 PartG betrug die Höchstgrenze im Jahr 2022 2.645,07 EUR.

² Aufgrund der Valorisierungsregelung in § 14 Abs. 2 PartG betrug die Höchstgrenze im Jahr 2022 7.935,21 EUR.

(7) Nach Abs. 1a, 5 und 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 1a und 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, Personenkomitees und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

[...]

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 1a, 4, 5 oder 6 angenommen, nicht ausgewiesen oder nicht gemeldet, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen.

[...]

Valorisierungsregel

§ 14. (1) **(Verfassungsbestimmung)** Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 3 angeführten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

(2) Die Beträge in § 2 Z 5, § 4, § 6 Abs. 1a und 4 bis 6 sowie § 7 Abs. 1 und 2 vermindern oder erhöhen sich jährlich in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert.

2.2. Hinsichtlich des auf die behaupteten einzelnen Verstöße zur Anwendung kommenden Sanktionsregimes ist die folgende Übergangsbestimmung in der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 125/2022 geänderten Fassung von Bedeutung:

Übergangsbestimmungen

§ 15a. (1) [...].

(2) Für die Erstellung und Kontrolle der Wahlwerbungsberichte und Rechenschaftsberichte für die Kalenderjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 ist das Parteiengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden.

(3) Hinsichtlich Verwaltungsstrafen und Geldbußen sind auf Sachverhalte, die vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2022 verwirklicht wurden, die §§ 10 Abs 6 bis 8 und § 12 in der Fassung BGBl. I Nr. 247/2021 anzuwenden. [...]

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Rechnungshofes erfüllt in allen Punkten die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 PartG. Damit ist in diesen Punkten eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und abhängig vom Ergebnis der rechtlichen Beurteilung auch zur allfälligen Verhängung einer Geldbuße gegeben.

3.2. Die SPÖ ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG. Ihre Statuten wurden am 19. August 1975 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt; dies ergibt sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (vgl. Parteienregisterzahl 500002, Stand: 15. März 2025) unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

3.3. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofs zu Punkt 1. ist festzustellen, dass sich die Vorhalte des Rechnungshofes hinsichtlich der entscheidungsrelevanten Rechtsfragen mit den dem Bescheid des UPTS vom 17. Jänner 2023, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ, über den Rechenschaftsbericht der SPÖ aus dem Jahr 2021 zugrundeliegenden Sachverhaltselementen decken. In diesem Bescheid hat der UPTS zu Spruchpunkt 1. über die SPÖ eine Geldbuße in der Höhe von 37.500 EUR verhängt, weil sie vom SPÖ-Gemeinderatsklub in Graz eine Sachspende im Gegenwert von 37.500 EUR für Veröffentlichungen im Medium „4U SPÖ Graz“ angenommen und diese auch nicht (mit einem Teilbetrag) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat.

3.4. Gegen den unter 3.3. zitierten Bescheid hat die SPÖ beim Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde eingebracht. Bis dato hat das BVwG über diese Beschwerde noch nicht entschieden.

3.5. Im Hinblick auf die Mitteilung des Rechnungshofes zu Punkt. 2 ist Folgendes festzuhalten:

3.5.1. Hans Peter Doskozil war im Jahr 2022 Medieninhaber des Facebook-Accounts „Hans Peter Doskozil“ und des in Abbildung 8 der Mitteilung des Rechnungshofes dargestellten Instagram-Accounts.

3.5.2. Auf dem Facebook-Account Hans Peter Doskozils fanden sich im Jahr 2022 auch die auf Abbildung 6 und teilweise ident auch Abbildung 9 der Mitteilung des Rechnungshofes dargestellten Postings (jeweils mit Bildern und teilweise auch begleitenden Texten) über den Landesparteitag in der Burgenlandhalle Messe Oberwart und über die Anwesenheit Hans Peter Doskozils in Großpetersdorf, Draßburg, Wörterberg, Lackenbach am 1. Mai 2022 und ein Posting mit Bild von Hans Peter Doskozil in der Mitte zwischen zwei weiteren Funktionärinnen und zwei Funktionären der SPÖ begleitet durch einen Text über die politischen Ziele der SPÖ.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich neben den aus der Mitteilung des Rechnungshofs ersichtlichen Tatsachen, aus dem Rechenschaftsbericht der SPÖ und aus der Stellungnahme der SPÖ, gegen deren Richtigkeit – soweit nicht in der Folge Anderes ausgeführt wird – keine Bedenken hervorgekommen sind.

5. Rechtliche Beurteilung

Anzuwendende Rechtslage

Auf die vorliegenden Sachverhalte ist hinsichtlich der Geldbußen die für den Zeitraum des Jahres 2022 geltende Rechtslage nach dem Parteiengesetz 2012, sohin materiell die Rechtslage in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2019 anzuwenden. Dies ergibt sich ausdrücklich aus § 15a Abs. 2 und 3 PartG idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2022, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die auch das PartG beinhaltenden Novellen BGBl. I Nr. 24/2020, BGBl. I Nr. 10/2021, BGBl. I Nr. 108/2021, BGBl. I Nr. 247/2021 ausschließlich die Bestimmung des § 11 Abs. 8a PartG über die mit Wirkung vom 1. Jänner 2023 (vgl. BGBl. I Nr. 84/2022) entfallene Möglichkeit der Beschlussfassung des UPTS im Umlaufweg betroffen hat.

Zum Themenkomplex des möglichen fehlenden Ausweises einer Spende und der möglichen unzulässigen Spende durch den SPÖ Gemeinderatsklub Graz (Punkt 1. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.1. Ausgehend von der Mitteilung des Rechnungshofes zum Rechenschaftsbericht des Jahres 2021 ist der UPTS in seinem Bescheid vom 15. April 2024, GZ 2023-0.888.819/UPTS/SPÖ zum Ergebnis gelangt, dass die SPÖ vom SPÖ-Gemeinderatsklub in Graz eine Sachspende für Veröffentlichungen in den im Jahr 2021 erschienenen Ausgaben des periodischen Mediums „4U SPÖ Graz“ angenommen und diese auch nicht (mit einem Teilbetrag von 7.717,50 EUR) im Rechenschaftsbericht unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders ausgewiesen hat. Da es sich im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen um die idente Rechtsfrage, nämlich die Frage handelt, aufgrund welcher konkreten Anknüpfungspunkte und nach welchen konkreten inhaltlichen Kriterien zu beurteilen ist, ob als redaktionelle Elemente und Darstellungen einer Zeitschrift zu betrachtende Inhalte (und nicht nur einzelne Einschaltungen oder Anzeigen oder Rubriken) im Fall der Kostenübernahme für die Herausgabe der Zeitschrift eine Spende darstellen könnten, vertritt der UPTS die Auffassung, dass es aus Gründen der Verfahrensökonomie geboten ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts gesondert abzusprechen. Diese Rechtsfrage bildet den zentralen Bestandteil der von der SPÖ gegen den oben bezeichneten Bescheid eingebrachten Beschwerde an das BVwG. Der Gegenstand der Mitteilung des RH lässt sich ohne Weiteres nach mehreren Punkten trennen, sodass die in § 59 Abs. 1 AVG geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für einen gesonderten Abspruch vorliegen.

Zum Themenkomplex der möglichen unzulässigen Spende aufgrund parteipolitischer Postings auf dem offiziellen Social-Media-Account des Landeshauptmanns Hans Peter Dorkozil (vgl. Punkt 2. der Mitteilung des Rechnungshofes)

5.2. Angesichts der ausführlichen Darstellungen des Rechnungshofes zu Fragen der Ausgestaltung des medialen Auftritts politischer Parteien und ihrer Repräsentantinnen und Repräsentanten, die neben ihrer parteipolitischen Rolle auch eine „offizielle“ staatliche Rolle ausüben, ist vorzuschicken, dass es nicht Aufgabe des UPTS ist, Vorgaben oder Richtlinien über die transparente Trennung von Regierungs- und Parteiarbeit zu formulieren oder darüber zu befinden, wann und wie eine klare und eindeutige Zurechnung der für die Öffentlichkeitsarbeit herangezogenen Social-Media-Accounts zur Tätigkeit als Repräsentant einer politischen Partei oder zu jener als Repräsentant in „staatlicher Funktion“ gewährleistet werden kann. Der UPTS hat sich vielmehr ausschließlich auf die ihm im Parteiengesetz 2012 zugedachte Rolle zu beschränken, die (abgesehen von den Fällen des § 12a leg. cit.) gemäß § 12 leg. cit. darin besteht, die an ihn vom Rechnungshof herangetragenen Sachverhalte dahingehend zu prüfen, ob ein durch eine Geldbuße zu ahndender Verstoß einer politischen Partei gegen Vorgaben und Anforderungen des Parteiengesetzes festzustellen ist. Im vorliegenden Fall zu Punkt 2. der Mitteilung hat sich der UPTS daher – auf Basis der Begründung des Rechnungshofes – auf die Beantwortung der Frage zu beschränken, ob eine Spende im Sinne von § 2 Z 5 PartG vorliegt, die – wenn sie diesfalls vom Land als öffentlich-rechtlicher Körperschaft gewährt wird – gemäß § 6 Abs. 6 Z 3 leg. cit. als unzulässig zu qualifizieren wäre.

5.2.1. Der UPTS hatte sich in seinen Bescheiden vom 6. Mai 2025, GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS, GZ 2025-0.309.880/UPTS/Grüne und GZ 2025-0.080.337/UPTS/ÖVP aufgrund der verschiedenen Rechenschaftsberichte des Jahres 2022 betreffenden Mitteilungen des Rechnungshofes mit jeweils unterschiedlichen Konstellationen des „Beitrags“ öffentlich-rechtlicher Körperschaften zur Betreuung von Social-Media-Accounts zu beschäftigen. Der vorliegende Fall unterscheidet sich aber von diesen Konstellationen in entscheidenden Details, weshalb sich die in den anderen Bescheiden angestellten Überlegungen nicht übertragen lassen. Ein grundlegender Unterschied im vorliegenden Sachverhalt liegt jedenfalls darin, dass der Rechnungshof in seiner Beurteilung über die Berechnung der Höhe der unzulässigen Spende keinerlei Anhaltspunkte gegeben hat, dass eine öffentlich-rechtliche Körperschaft (zB die Gebietskörperschaft Burgenland) durch den Einsatz von Bediensteten dieser Gebietskörperschaft entstandene Personalkosten für die Gestaltung oder Betreuung des medialen Gesamtauftritts (vgl. erneut UPTS vom 6. Mai 2025, GZ 2025-0.112.077/UPTS/NEOS) eines zentralen Repräsentanten der politischen Partei oder der des Auftritts der politischen Partei übernommen hätte.

5.2.2. Entsprechend den Darstellungen des Rechnungshofes, die sich in der Frage der Medieninhaberschaft mit den Ausführungen in der Stellungnahme der SPÖ deckt, war Hans Peter Doskozil im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Medieninhaber des betreffenden Facebook-Accounts. Der Rechnungshof hat in seiner Mitteilung in der Folge allerdings ohne weitere Begründung ausgeführt, dass dieser mediale Auftritt des Landesparteiobmanns der SPÖ und Landeshauptmanns des Burgenlandes *„als öffentlicher Account dem Amt der Burgenländischen Landesregierung zurechenbar“* ist. Dem UPTS erschließt sich aber nicht, aufgrund welcher faktischen Gegebenheiten sich an der (redaktionellen) Gesamt- und Letztverantwortung für die auf dem Account befindlichen Inhalte, also der Medieninhabereigenschaft, Entscheidendes geändert haben könnte. So wechselt die Medieninhabereigenschaft nicht bloß durch die Angabe von einzelnen Links und auch nicht dadurch, dass Inhalte von anderen „zugeliefert“ werden. Für die Beurteilung der Frage, wer – wie hier relevant – im Sinne von § 1 Abs. 1 Z 8 Mediengesetz als Medieninhaber/in des Facebook-Accounts zu qualifizieren ist, kommt es auch nicht auf den Eindruck des Durchschnittspublikums eines Mediums an, sondern darauf, wer für dessen inhaltliche Gestaltung (für den „Content“, vgl. *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Mediengesetz Praxiskommentar⁴, S 63, Rz. 30a) die letztverantwortliche Person ist. Im Verfahren sind keine Tatsachen hervorgekommen, dass für das gesamte Medium das Amt der Burgenländischen Landesregierung die redaktionelle Letztverantwortung innegehabt hätte.

5.2.3. Für den UPTS ergibt sich daraus, dass Hans Peter Doskozil diesen medialen Auftritt insbesondere in seiner Eigenschaft als einer der zentralen Repräsentanten der SPÖ auf Landesebene besorgte oder besorgen ließ, zumal sich die dort vorzufindenden Inhalte auf die verschiedenen Aktivitäten Hans Peter Doskozils in seinen verschiedenen Rollen und Funktionen als Repräsentant der SPÖ beziehen. Denn tritt der Repräsentant einer politischen Partei in der Öffentlichkeit medial auf, so wird dieser Auftritt unabhängig davon, in welchem Sachzusammenhang er steht, stets gesamthaft wahrgenommen, dh als Auftritt sowohl des Parteifunktionärs als auch des Amtsträgers. Die Wahrnehmung der Auftritte des Repräsentanten einer politischen Partei lässt sich folglich nicht exakt in solche als Amtsträger, als Parteifunktionär oder als Privatperson trennen. Vielmehr übt jeder dieser Auftritte gleichermaßen Einfluss aus auf die öffentliche Wahrnehmung des Amtes, der Person und der Partei, die sie repräsentiert. Nun spricht die Mitteilung des Rechnungshofes zwar davon, dass die „inhaltliche Gestaltung“ des jedenfalls bis September 2022 auf „Hans Peter Doskozil“ als Medieninhaber lautenden Facebook-Accounts, welcher Account mit der Website www.hanspeterdoskozil.at, deren Medieninhaberin wiederum die SPÖ Burgenland war, verlinkt war, durch *„das Amt der burgenländischen Landesregierung erfolgte“*. Der Rechnungshof zog daraus den unzutreffenden den Schluss, dieser Account sei als gleichsam *„öffentlicher Account“* dem Amt der burgenländischen Landesregierung zuordenbar. Er hat auch in seiner abschließenden Feststellung über den dem UPTS mitgeteilten Verstoß nicht

dargelegt, dass und in welchem Ausmaß durch die vom Amt der burgenländischen Landesregierung übernommene „inhaltliche Gestaltung“ des Accounts dem Land Burgenland (Personal-)Kosten entstanden sind, die sich – hier maßgeblich – die SPÖ Burgenland, soweit in deren Interesse die Postings erfolgten, solcherart erspart hat und die daher als von ihr angenommene Spende angesehen werden müssten.

5.2.3.1. Es liegt aber keine Spende iSd PartG vor, wenn auf dem persönlichen Account eines Repräsentanten einer politischen Partei eben diese Partei, die er repräsentiert, beworben wird – es sei denn, es werden dafür Finanzmittel Dritter, insbesondere der öffentlichen Hand, verwendet, was der RH zu substantiieren gehabt hätte.

5.2.3.2. Der Rechnungshof hat sowohl seine *„Berechnung über die Höhe der unzulässigen Spende“* als auch den *„nach Ansicht des RH“* vorliegenden Verstoß ausschließlich auf *„parteilpolitische Postings auf dem offiziellen Social-Media-Account des Landeshauptmanns Mag. Hans Peter Doskozil in Höhe von insgesamt 600 EUR“* eingegrenzt, sodass sich der UPTS im Sinne der Bindung an die Mitteilung des Rechnungshofes gemäß § 12 Abs. 1 PartG auf die Beurteilung dieses behaupteten Verstoßes zu beschränken hatte. Es ist festzuhalten, dass gemäß § 12 Abs. 1 PartG in der im vorliegenden Fall maßgeblichen Fassung *„[der] unabhängige Parteien-Transparenz-Senat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen [hat].“* Die Mitteilung des RH legt also den Verfahrensgegenstand des UPTS fest, insofern ist der UPTS an die Mitteilung des RH gebunden. Demzufolge ist der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ausschließlich der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 6 Abs 6 Z 3 PartG durch Annahme einer Spende wegen parteipolitischer Postings auf dem offiziellen Sozial Media Account des Landeshauptmanns Hans Peter Doskozil in Höhe von EUR 600, nicht aber der dem RH offenbar zunächst vor Augen gestandene, dann aber nicht weiter verfolgte Vorwurf, es liege eine unzulässige Spende durch Übernahme von Personalkosten für die Betreuung eines persönlichen Accounts von Hans Peter Doskozil durch das Land Burgenland vor. Da sich der in der Mitteilung des RH ausschließlich erhobene Vorwurf aber als unzutreffend erweist, ist das Verfahren in diesem Punkt einzustellen.

5.2.4. Nun steht, wie dargelegt, das Spendenannahmeverbot in § 6 Abs. 6 Z 3 PartG nicht generell der Möglichkeit des Landesparteibmanns einer politischen Partei entgegen, auf dem unter seiner Medieninhabereigenschaft und damit redaktionellen Gesamt- und Letztverantwortung stehenden Social Media Account Postings zu veröffentlichen, die ihn bei (Wahl)Werbeaufträgen in verschiedenen Gemeinden des Burgenlands oder mit seinem Team zeigen oder jenen Landesparteitag in Text und Bildern darstellen, auf dem dem Landesparteibmann eine zentrale Rolle zukommt. Dies freilich unter der Voraussetzung, dass dafür keine öffentlichen Mittel eingesetzt werden. In diesem Punkt ist allerdings der – auf

anderen Prämissen beruhenden – Mitteilung des Rechnungshofes nicht zu entnehmen, dass von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft irgendwelche Kosten finanziert worden wären oder ein Entgelt geleistet worden wäre.

5.2.5. Entgegen der Ansicht des Rechnungshofes kann daher beruhend auf den vorstehenden Überlegungen auch die vom Rechnungshof zitierte Entscheidung des UPTS vom 12. Juli 2021, GZ 2021-0.394.557 (UPTS/FPÖ) für den vorliegenden Fall nicht ins Treffen geführt werden: Bei dieser Entscheidung ging es nämlich darum, dass eine eindeutig als „Werbeeinschaltung“ zugunsten der FPÖ qualifizierte unentgeltlich veranlasste Veröffentlichung auf der tatsächlich und eindeutig offiziell – mit dem „Impressum“ „Kabinett des Bundesministers für Inneres, Herrengasse 7, 1010 Wien“ versehenen und von „Mitarbeiter*Innen des Büros des Bundesministers Herbert Kickl“ auf Facebook – eingerichteten Seite des Bundesministers für Inneres ausgewiesen wurde. Als Gegenwert für die Veranlassung dieser „Werbeanzeige“ (vgl. den Bescheid unter 4.3.) zog der UPTS daraufhin den für vergleichbare Veröffentlichungen auf Facebook verlangten Tarif heran und bestimmte so den Wert der Spende, dh jenen Betrag den sich die betreffende Partei erspart hat.

5.2.6. Aus den dargelegten Gründen war daher das Verfahren, weil der Rechnungshof nicht dartun konnte, dass die SPÖ von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung erhalten hat, einzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 7 Abs. 4 iVm § 9 Abs. 2 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (eingerrichtet beim Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden. Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „GZ 2025-0.368.957/UPTS/SPÖ“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

6. Mai 2025

Der Vorsitzende:

Dr. Bernhard STÖBERL

Elektronisch gefertigt